Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
102 Zentrale Dienste u. Ratsbüro

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **247/13** | 1

Datum: 25.07.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Verpflichtung	**Integrationsrat**	öffentlich	17.10.2013	
2.				
3.				
4.				

Einführung und Verpflichtung eines Integrationsratsmitgliedes

Beschlussentwurf:

Frau Yasemin Turhan-Sahintürk wird vom Vorsitzenden des Integrationsrates eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."

Die Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:
„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Das Integrationsratsmitglied Frau Seher Cifci hat am 25.05.2013 ihr Mandat im Integrationsrat niedergelegt. In seiner Eigenschaft als Wahlleiter hat der Bürgermeister gem. § 45 KWahlG aus dem Listenwahlvorschlag der "Internationalen sozialdemokratischen Liste" Frau Yasemin Turhan-Sahintürk als Nachfolgerin festgestellt.

In analoger Anwendung der für den Rat und die Ausschüsse geltenden Vorschriften (§ 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW) werden auch Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglieder sind, vom Vorsitzenden in feierlicher Form eingeführt und verpflichtet.